



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 13. Mai 2020 – Auszug aus Drucksache 18/7958 –

Frage Nummer 13

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Florian
Ritter**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie weit sind Presseberichte zutreffend, nach denen bei der sogenannten Corona- und Hygienedemonstration am 09.05.2020 in München, bei der die Infektionsschutzmaßnahmen dauerhaft nicht eingehalten wurden, keine Bußgeldbescheide oder ähnliche ordnungspolitischen Maßnahmen zur Durchsetzung der Infektionsschutzbestimmungen zur Anwendung kamen und wenn diese Berichte zutreffend sind, warum wurde so verfahren?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Bei der hier gegenständlichen Versammlung handelte es sich um eine stationäre Versammlung zur Thematik „Freunde des Grundgesetzes – Wiederinstandsetzung des Grundgesetzes Stand 31.12.2020“, welche am 09.05.2020 von 13:44 Uhr bis 15:25 Uhr auf dem Marienplatz in München stattfand.

Die Versammlung war durch die Veranstalterin mit 80 Teilnehmern bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde angemeldet worden. Mit Versammlungsbeginn wuchs diese bis 14:13 Uhr jedoch sukzessive auf insgesamt ca. 3 000 Personen an, die sich schlussendlich zeitgleich auf dem Marienplatz versammelten. Dabei befanden sich ca. 200 Personen innerhalb des mit Flatterleine abgegrenzten Versammlungsbereiches, die restlichen ca. 2 800 Personen hielten sich außerhalb dieser Abgrenzung auf. Das Anwachsen der Versammlung war vor allem der Innenstadtlage sowie der hohen Frequentierung durch Passanten zu dieser Zeit geschuldet, welche stehenblieben und sich der Versammlung anschlossen. Seitens der vor Ort eingesetzten polizeilichen Einsatzkräfte wurde wiederholt durch Lautsprecherdurchsagen und auch durch den Einsatz von Kontaktbeamten auf die Einhaltung der Infektionsschutzmaßnahmen hingewirkt.

Während die Maßnahmen innerhalb des abgegrenzten Versammlungsbereichs teilweise Wirkung zeigten, wurden sie durch die anderen Versammlungsteilnehmer weitgehend ignoriert und durch Pfiffe und Buhrufe beantwortet.

Auf eine zwangsweise Durchsetzung der Maßnahmen mit unmittelbarem Zwang wurde im Hinblick auf die zu befürchtende stark erhöhte Gefährdung der Versammlungsteilnehmer, der Zuschauer, der Passanten und der eingesetzten Polizeikräfte im Rahmen einer Rechtsgüterabwägung verzichtet. Als weiterer Gesichtspunkt wurde berücksichtigt, dass entsprechende Maßnahmen sehr tiefgreifend in die Versammlungsfreiheit der vor Ort befindlichen Personen und damit in eine verfassungsrechtlich besonders geschützte Partizipationsmöglichkeit der Bürgerinnen und Bürger eingreifen würde.

Im unmittelbaren Nahbereich zur Versammlung formierte sich gegen 14:19 Uhr zwischen dem Fischbrunnen und der Mariensäule eine weitere Versammlung von mehr als 50 offensichtlich dem rechten Spektrum angehörenden Personen. Diese Versammlung war nicht angemeldet und verfügte nicht über die erforderliche Ausnahmegenehmigung der Kreisverwaltungsbehörde. Sie wurde daher aufgelöst. Die Identität anschließend noch anwesender Personen, welche sich nicht von der Örtlichkeit entfernen wollten, wurde zur Verfolgung vorliegender Ordnungswidrigkeiten schließlich festgestellt.

Insgesamt kam es während der beiden vorgenannten Versammlungen zu vier Festnahmen wegen Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte, drei Festnahmen wegen Verstößen gegen das bayerische Versammlungsgesetz sowie vier Ingewahrsamnahmen. Ferner wurde die Identität von 39 weiteren Personen zu Zwecken der Ordnungswidrigkeitenverfolgung festgestellt. Auch gegen die Versammlungsleiterin wurde eine Ordnungswidrigkeitenanzeige erstattet, da diese die infektionsschutzrechtlichen Auflagen ihrer angezeigten Versammlung nicht einhielt.